jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/12/21 99/02/0010

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4 idF 1995/471;

Rechtssatz

Ausführungen zum Nichtvorliegen eines Verfahrensmangels, da auf Grund der eindeutigen Zuordenbarkeit des in der Fertigungsklausel angeführten Namens zu einem bestimmten Mitglied der erkennenden Kammer, nicht zu ersehen ist, weshalb das Fehlen des Vornamens dieser Person in der Fertigungsklausel einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen soll. Auch bedarf es nach § 18 Abs. 4 zweiter AVG keines Zusatzes, ob es sich um die Fertigung als Organ für die Behörde handle, zumal wenn die Funktion dieser Person als Vorsitzender einer bestimmten Kammer der Behörde ausdrücklich in der Einleitung des Bescheides angeführt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999020010.X01

Im RIS seit

02.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at